

Mitgegangen – mitgehangen?

Die Beteiligung an gefährlichen Gruppen i.S.d. § 184j StGB

Stefanie Bock*

I. Die Kölner Silvesternacht und ihre (rechtlichen) Folgen

Die Silvesternacht 2015/2016 ist mittlerweile zum Inbegriff kollektiver, geschlechtsspezifischer Gewalthandlungen geworden. Nach Informationen von „Der Spiegel“ berichteten allein in Köln 661 Frauen, Opfer von sexuellen Übergriffen geworden zu sein; insgesamt seien bei den Kölner Justizbehörden 1.304 Anzeigen eingegangen, die neben Sexualdelikten insbesondere Diebstahls- und Raubtaten zum Gegenstand hatten. Nach Einschätzung der Bundespolizei haben die betroffenen Frauen einen wahren „Spießrutenlauf durch die stark alkoholisierten Männermassen“ durchlaufen müssen.¹ Dies im Zusammenhang mit einer nachdrücklichen medialen Berichterstattung ließ in der Öffentlichkeit den Ruf nach schnellen strafrechtlichen Sanktionen laut werden. Selbst die Kanzlerin schaltete sich ein und verlangte „nach einer harten Antwort des Rechtsstaats“.² Gemessen an diesen hohen Erwartungen fiel die tatsächliche Bilanz der Strafjustiz eher enttäuschend aus: die Kölner Staatsanwaltschaft hat nur gegen 52 Personen Anklage erhoben; in 32 Fällen kam es zu Verurteilungen, die sich aber überwiegend auf Eigentums- und Vermögensdelikte bezogen, nicht hingegen auf sexuelle Übergriffe. Der Sprecher des Amtsgerichts Köln führte dieses „ernüchternd[e]“ Ergebnis auf die „tumultartige Situa-

* Mein Dank gilt Frau stud. jur. *Leslie Heimann* und Herrn stud. jur. *Jonathan Kuchinke* für ihre wertvolle Unterstützung bei der Erstellung des Manuskripts.

1 S. *Jörg Diehl*, Hunderte Opfer, fast keine Täter, *spiegel online* vom 11.03.2019, abrufbar unter <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/koelner-silvesternacht-ernuechternde-bilanz-der-justiz-a-1257182.html> (letzter Zugriff am 20.05.2020).

2 Merkel verlangt harte Antwort des Rechtsstaats, *spiegel online* vom 05.01.2016, abrufbar unter <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/koeln-angela-merkel-verlangt-harte-antwort-des-rechtsstaats-a-1070609.html> (letzter Zugriff am 20.05.2020).

on der Silvesternacht“ zurück, die zu einer schwierigen Beweislage geführt habe.³

Vor diesem Hintergrund⁴ stufte der Gesetzgeber, der ohnehin damit beschäftigt war, das deutsche Sexualstrafrecht zu reformieren und an die Vorgaben der Istanbul-Konvention⁵ anzupassen, sexuelle Übergriffe aus Gruppen heraus als „neues und gewichtiges Phänomen“ ein, das von den bereits existierenden Strafnormen nur unzureichend erfasst werde.⁶ Diese Schutzlücke solle durch einen neuen Straftatbestand geschlossen werden, der gruppenspezifischen Prozessen in besonderer Weise Rechnung trage. Diese werden vom Gesetzgeber als besonders gefährlich eingestuft, da zum einen die „Übermacht einer Personenmehrheit“ die Lage der Betroffenen deutlich verschlechtere und zum anderen die Eigendynamik von Gruppen das Gefühl der persönlichen Verantwortlichkeit zurückdrängen und wechselseitige Stimulierungen der Gruppenmitglieder die Tatbegehung begünstigen könnten. Zudem würden kollektive Begehungsstrukturen die Tatahndung erschweren, zumal ja auch das Opfer häufig nicht erkennen könne, ob und aus welcher Richtung sexuelle Übergriffe drohen.⁷

Der zweite Teil der Gesetzesbegründung weckt erste Zweifel, ob es dem Gesetzgeber tatsächlich (primär) um die Schließung materieller Schutzlücken ging oder doch vielmehr darum, prozessuale Beweislücken durch eine Strafbarkeitsausdehnung zu überwinden.⁸ Immerhin dürften – zumindest seitdem der neue § 184i StGB sexuelle Belästigungen unter Strafe stellt, die

3 Jörg Diehl, Hunderte Opfer, fast keine Täter, spiegel online vom 11.03.2019, abrufbar unter <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/koelner-silvesternacht-ernuechtere-rnde-bilanz-der-justiz-a-1257182.html> (letzter Zugriff am 20.5.2020).

4 Siehe den ausdrücklichen Verweis auf „die Vorfälle in der letzten Silvesternacht in Köln“ in BR-Drs. 162/16, S. 9; auch Wissenschaftliche Dienste (Deutscher Bundestag), WD 7 - 3000 -113/16, S. 7; Bauer, RuP 2017, 46 (50, 53); Noltenius, in: Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, 9. Aufl. 2017, § 184j Rn. 2.

5 Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11.05.2011, ETS 210.

6 BT-Drs. 18/9097, S. 31; auch BR-Drs. 162/16, S. 9.

7 BR-Drs. 162/16, S. 9; auch BT-Drs. 18/9097, S. 31.

8 Noltenius, in: Wolter (Hrsg.) (Fn. 4), § 184j Rn. 2. Sehr deutlich Frommel, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, 5. Aufl. 2017, § 184j Rn. 2, der zufolge § 184j StGB kein individuelles Rechtsgut schützt, sondern nur dazu dient, Ermittlungen gegen Personen zu erleichtern, die sich in einer Gruppe befunden haben, aus der heraus Sexualstraftaten begangen worden sind; siehe auch Wolters, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 4. Aufl. 2019, § 184j Rn. 2; Bezjak, KJ 49 (2016), 557 (569).

unterhalb der Erheblichkeitsschwelle des klassischen Sexualstrafrechts liegen⁹ – sexuelle Übergriffe, wie sie von den Betroffenen der Kölner Silvesternacht beschrieben wurden, grundsätzlich strafrechtlich relevant sein. Die Schwierigkeit bei der Aufarbeitung und Ahndung der Taten besteht vielmehr darin, in „tumultartigen Situationen“ die Handelnden und ihre konkreten Handlungsbeiträge zu identifizieren. Hierauf wird im weiteren Verlauf der Überlegungen zurückzukommen sein. Jedenfalls führten die Überlegungen des Gesetzgebers bekanntermaßen zur Schaffung des § 184j StGB, der die Beteiligung an Gruppen, aus denen heraus bestimmte Sexualstraftaten (sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung i.S.d. § 177 StGB sowie sexuelle Belästigungen i.S.d. § 184i StGB) begangen werden, unter Strafe stellt.

II. § 184j StGB im Überblick – Versuch einer Inhaltsbestimmung

Gemäß § 184j StGB macht sich strafbar, wer eine Straftat dadurch fördert, dass er sich an einer Personengruppe beteiligt, die eine andere Person zur Begehung einer Straftat an ihr bedrängt, wenn von einem Beteiligten der Gruppe eine Straftat nach § 177 oder § 184i StGB begangen wird. Mit den Bildern von der Kölner Silvesternacht im Hinterkopf hat man eine grobe Vorstellung, welches Phänomen der Gesetzgeber strafrechtlich erfassen wollte. Allerdings ist die Norm in ihrer Terminologie und Regelungsstruktur sehr diffus und kaum fassbar,¹⁰ sodass die Konkretisierung der einzelnen Strafbarkeitsvoraussetzungen und damit die Abgrenzung zwischen erlaubtem und strafbarem Verhalten erhebliche Schwierigkeiten bereitet.¹¹

9 Vgl. *Renzikowski*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 3. Aufl. 2017, Bd. 3, § 184i Rn. 1. Die §§ 177 ff. StGB verlangen grundsätzlich die Vornahme einer sexuellen Handlung, die nach der Legaldefinition des § 184h StGB im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sein muss.

10 Sehr kritisch *Renzikowski*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.) (Fn. 9), § 184j Rn. 7 („völlig missglückt“, „inkonsistent und unverständlich“); auch *Noltenius*, in: Wolter (Hrsg.) (Fn. 4), § 184j Rn. 3.

11 Die Schwierigkeiten potenzieren sich durch die Subsidiaritätsklausel. Eine Verurteilung nach § 184j StGB erfolgt nur, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist. Damit stellt sich insbesondere die Frage, inwieweit § 184j StGB neben der Beihilfestrafbarkeit einen eigenständigen Anwendungsbereich hat, siehe hierzu *Renzikowski*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.) (Fn. 9), § 184j Rn. 17; auch *Laue*, in: Dölling u.a. (Hrsg.), Handkommentar, Gesamtes

Im Zentrum der von § 184j StGB erfassten Sachverhalte steht die Gruppe, die eine andere Person zur Begehung einer Straftat an ihr bedrängt. Ausweislich der Gesetzesbegründung ist eine Personengruppe eine Mehrheit von mindestens drei Personen.¹² Die Anforderungen, die an den inneren Zusammenhalt bzw. die innere Verbindung zwischen den Gruppenmitgliedern gestellt werden sollen, sind allerdings gering.¹³ Während bei der verfassungsfeindlichen Sabotage (§ 88 StGB) und der Bildung bewaffneter Gruppen (§ 127 StGB) die Gruppe durch eine gemeinsame Zwecksetzung gekennzeichnet ist,¹⁴ scheint dies bei § 184j StGB zunächst nicht zwingend zu sein.¹⁵ So geht der Gesetzgeber davon aus, dass die Beteiligung an der Gruppe kein bewusstes und gewolltes Zusammenwirken voraussetzt.¹⁶ Allerdings sollen bloße Ansammlungen nicht vom Tatbestand erfasst sein,¹⁷ wobei aber offen bleibt, wie Ansammlungen und Gruppen i.S.d. § 184j StGB konkret voneinander abgegrenzt werden können.¹⁸ Trotz des in der Gesetzesbegründung anklingenden weitgehenden Ver-

Strafrecht, 4. Aufl. 2017, § 184j StGB Rn. 4. Da in diesem Beitrag das § 184j StGB zugrundeliegende Zurechnungsmodell im Mittelpunkt steht, soll dieses Problem im Folgenden weitgehend außer Acht bleiben.

- 12 BT-Drs. 18/9097, S. 31. *Eisele*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 184j Rn. 4 hebt hervor, dass hierdurch (immerhin) eine Abgrenzung zur Mittäterschaft ermöglicht wird.
- 13 Siehe auch *Heger*, in: Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, Kommentar, 29. Aufl. 2018, § 184j Rn. 3; *Wolters*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier (Hrsg.) (Fn. 8), § 184j Rn. 3; *Hoven/Weigend*, JZ 2017, 182 (190); *Fischer*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 67. Aufl. 2020, § 184j Rn. 7 (der i.E. darauf abstellt, ob sich die Personen als situativ zusammengehörig empfinden).
- 14 *Steinmetz*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.) (Fn. 9), § 88 Rn. 4; *Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder (Fn. 12), § 88 Rn. 15; *Paeffgen*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.) (Fn. 8), § 88 Rn. 3a; *Schäfer*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.) (Fn. 9), § 127 Rn. 10; *Sternberg-Lieben/Schittenhelm*, in: Schönke/Schröder (Fn. 12), § 127 Rn. 2.
- 15 Siehe auch *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Fn. 12), § 184j Rn. 4 („Nicht erforderlich ist, dass sich die Personen kennen, eine engere Verbindung aufweisen oder sich auf längere Zeit zusammenschließen.“); für eine Parallele zu § 127 StGB hingegen *Heger*, in: Lackner/Kühl (Fn. 13), § 184j Rn. 2.
- 16 BT-Drs. 18/9097, S. 31.
- 17 BT-Drs. 18/9097, S. 31; *Ziegler*, in: v. Heintschel-Heinegg (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar, Strafgesetzbuch, 46. Ed. 2020, § 184j Rn. 3; *Heger*, in: Lackner/Kühl (Fn. 13), § 184j Rn. 2; *Fischer* (Fn. 13), § 184j Rn. 6.
- 18 Siehe auch *Hoven/Weigend*, JZ 2017, 182 (190). Ein Unterschied liegt jedenfalls in der Anzahl der beteiligten Personen. Während bei der Gruppe eine Mindestbeteiligung von drei Personen ausreicht, muss bei einer Ansammlung die Personenmehrheit so groß sein, dass die Zahl der Beteiligten nicht sofort überschaubar ist, *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Fn. 12), § 184j Rn. 4. Allerdings deutet sich in der Gesetzesbegründung auch an, dass die Gruppe möglicherweise einen höheren

zichts auf verbindende und organisatorische Merkmale muss die Gruppe aber offenbar in der Lage sein, als Kollektiv zu handeln und einen gemeinsamen Willen zu bilden. Schließlich muss sie eine andere Person zur Begehung einer Straftat bedrängen – was ein gewisses Maß an Zusammenhalt,¹⁹ (konkludenter und ggf. spontaner) Abstimmung und zielgerichtetem Vorgehen²⁰ zu verlangen scheint.²¹ Hier deutet sich auch an, dass § 184j StGB an einer für das deutsche Strafrecht zumindest ungewöhnlichen Idee einer Kollektivverantwortung anknüpft. Während das StGB grundsätzlich davon ausgeht, dass nur individuelle natürliche Personen (mögen sie auch ggf. im Verbund mit anderen agieren) handlungs- und schuldfähig und damit taugliche Täter sind, scheint bei § 184j StGB die Gruppe selbst zum strafrechtlich relevanten Akteur zu werden – auch wenn sie freilich nicht als solche bestraft werden kann.²²

Das von der Gruppe ausgehende „Bedrängen“ ist gegeben, wenn das Opfer mit Nachdruck an der Ausübung seiner Bewegungsfreiheit oder seiner sonstigen freien Willensbetätigung gehindert wird. Dabei muss die Einwirkung auf das Opfer von „einer gewissen Hartnäckigkeit“ sein; nicht ausreichend soll es sein, wenn dem Opfer lediglich kurzfristig der Weg versperrt wird oder es durch „lautes Grölen“ etc. kurzfristig eingeschüchtert wird.²³ Andererseits ist aber nicht erforderlich, dass es zu körperlichen Berührungen, Nötigungen i.S.d. § 240 StGB oder Freiheitsberaubungen i.S.d.

Grad an innerer Verbundenheit aufweist als die Ansammlung, vgl. das in der Gesetzesbegründung gebildete U-Bahn Beispiel. Nach *Fischer* (Fn. 13), § 184j Rn. 6 kann die Abgrenzung zwischen Ansammlung und Gruppe nicht an das äußere Verhalten der Beteiligten anknüpfen, sondern muss zwingend subjektiv (also anhand des gemeinsam erfolgten Zwecks) erfolgen; ebenso *Wolters*, in: *Satzger/Schluckebier/Widmaier* (Hrsg.) (Fn. 8), § 184j Rn. 6.

- 19 *Noltenius*, in: *Wolter* (Hrsg.) (Fn. 4), § 184j Rn. 6 („situativer und innerer Zusammenhalt“); *Fischer* (Fn. 13), § 184j Rn. 7 (Personen müssen „sich als situativ zusammengehörig empfinden“).
- 20 Auch die Gesetzesbegründung geht davon aus, dass die Voraussetzung „zur Begehung einer Straftat“ ein subjektives Element hat, BT-Drs. 18/9097, S. 31. *Renziowski*, in: *Joecks/Miebach* (Hrsg.) (Fn. 9), § 184j Rn. 10 verlangt das Vorliegen einer deliktischen Absicht, die als gruppenkonstituierendes Merkmal eine Abgrenzung zwischen Gruppe und Ansammlung ermöglichen soll; ähnlich *Fischer* (Fn. 13), § 184j Rn. 11; *Eisele*, in: *Schönke/Schröder* (Fn. 12), § 184j Rn. 5.
- 21 Auch *Noltenius*, in: *Wolter* (Hrsg.) (Fn. 4), § 184j Rn. 8.
- 22 Vgl. auch *Fischer* (Fn. 13), § 184j Rn. 10, der darauf hinweist, dass das Bedrängen von der Personengruppe ausgehen muss. Da es sich hierbei aber nicht um ein strafrechtliches Subjekt handle, müssten die Mitglieder der Gruppe willentlich zusammenarbeiten.
- 23 BT-Drs. 18/9097, S. 31.

§ 239 StGB kommt.²⁴ In subjektiver Hinsicht muss das Bedrängen darauf gerichtet sein, eine Straftat an dem Bedrängten zu begehen. Um welche Straftat es sich handelt, ist nicht von Belang.²⁵ Die Gesetzesbegründung nennt beispielhaft Sexual-, Körperverletzungs- und Vermögensdelikte.²⁶

Die eigentliche, die Strafbarkeit auslösende Tathandlung liegt in der Förderung einer Straftat durch Beteiligung an der Gruppe. Diese Voraussetzung bereitet wohl die größten Interpretationsschwierigkeiten. Zunächst muss es sich dem Gesetzeswortlaut nach bei der geförderten Straftat weder um die von der Gruppe intendierte Straftat noch um die später aus der Gruppe heraus begangene Sexualstraftat handeln.²⁷ Daher muss sich die geförderte Straftat wohl auch nicht zwingend gegen die Person richten, die von der Gruppe bedrängt wird.²⁸ Nicht eindeutig ist zudem, ob die geförderte Tat tatsächlich begangen sein muss, d.h. zumindest das Versuchsstadium erreicht haben muss. Hierfür wird angeführt, dass eine noch nicht begangene Straftat nicht gefördert werden könne.²⁹ Zwingend ist diese Auslegung aber nicht. Vom Wortlaut erfasst sind auch Handlungen, die eine spätere Tatbegehung vorbereiten und in diesem Sinne fördern.³⁰ Bei einem restriktiveren Verständnis hätte § 184j StGB zudem kaum einen eigenständigen Anwendungsbereich, da der Förderer regelmäßig zumindest

24 *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Fn. 12), § 184j Rn. 5; *Wolters*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier (Hrsg.) (Fn. 8), § 184j Rn. 7; auch *Renzikowski*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.) (Fn. 9), § 184j Rn. 8; *Fischer* (Fn. 13), § 184j Rn. 9; *Noltenius*, in: Wolter (Hrsg.) (Fn. 4), § 184j Rn. 8. A.A. *Laue*, in: Dölling u.a. (Fn. 11), § 184j Rn. 2, dem zufolge „Bedrängen“ das gemeinschaftliche Begehen einer Freiheitsberaubung oder Nötigung voraussetzt, der aber zugleich einräumt, dass § 184j StGB bei dieser Auslegung aufgrund der Subsidiaritätsklausel kein eigenständiger Anwendungsbereich verbliebe. *Renzikowski*, in: Joecks/Miebach (Fn. 9), § 184j Rn. 8 weist zu Recht darauf hin, dass man sich kaum Handlungen vorstellen kann, die unterhalb der Schwelle der §§ 239, 240 StGB, aber oberhalb der für ein Bedrängen vorausgesetzten Bagatellgrenze liegen; ebenso *Wolters*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier (Fn. 8), § 184j Rn. 7.

25 *Renzikowski*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.) (Fn. 9), § 184j Rn. 9; *Heger*, in: Lackner/Kühl (Fn. 13), § 184j Rn. 3; *Fischer* (Fn. 13), § 184j Rn. 11; *Noltenius*, in: Wolter (Hrsg.) (Fn. 4), § 184j Rn. 10; *Wolters*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier (Hrsg.) (Fn. 8), § 184j Rn. 8; auch *Hörnle*, BRJ 2017, 57 (60).

26 BT-Drs. 18/9097, S. 31.

27 *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Fn. 12), § 184j Rn. 10; *Wolters*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier (Hrsg.) (Fn. 8), § 184j Rn. 10; *Bezjak*, KJ 49 (2016), 557 (570); auch *Fischer* (Fn. 13), § 184j Rn. 5, 14; *Noltenius*, in: Wolter (Hrsg.) (Fn. 4), § 184j Rn. 10 f.

28 *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Fn. 12), § 184j Rn. 9.

29 *Renzikowski*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.) (Fn. 9), § 184j Rn. 12.

30 *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Fn. 12), § 184j Rn. 9.

wegen Beihilfe zur versuchten Haupttat belangt werden könnte und § 184j StGB dann wegen seiner formellen Subsidiarität verdrängt würde.

Die Förderung der Straftat muss durch Beteiligung an der Gruppe erfolgen. Den Begriff der Beteiligung möchte der Gesetzgeber „im umgangssprachlichen Sinne“ verstanden wissen.³¹ Verlangt werde weder eine Beteiligung i.S.d. §§ 25 bis 27 StGB noch ein bewusstes und gewolltes Zusammenwirken.³² Welche Mindestanforderungen an eine Beteiligung zu stellen sind, bleibt allerdings offen. Die bloße passive Anwesenheit am Tatort dürfte jedenfalls nicht genügen.³³ Unklar ist auch, ob und inwiefern dem „Fördern“ eine eigenständige Bedeutung gegenüber dem „Beteiligen“ zukommt. Dies wird zum Teil unter Verweis auf den Wortlaut und das verfassungsrechtliche Verschleifungsverbot³⁴ bejaht.³⁵ Allerdings lässt sich die Norm auch dahingehend verstehen, dass mit „Beteiligen an der Gruppe“ lediglich das Mittel der Tatförderung näher beschrieben wird,³⁶ so dass jede Beteiligung an der Gruppe automatisch eine hinreichende Förderungshandlung darstellt, wenn und weil sie – und dies scheint der Vorstellung des Gesetzgebers zu entsprechen³⁷ – für sich genommen gruppendynamische Prozesse verstärkt und damit das Risiko von Straftaten erhöht. In systematischer Hinsicht spricht für eine solch weite Auslegung zudem erneut, dass – will man § 184j StGB einen eigenständigen Anwendungsbereich belassen – ihm auch und gerade solche Handlungen unterstellt werden sollen bzw. müssen, die nicht bereits nach den traditionellen Beteiligungsregeln erfasst werden können, die also z.B. nicht (ohne weiteres) als

31 Kritisch zu den damit verbundenen Bestimmtheitsinbußen *Bezjak*, KJ 49 (2016), 557 (569); dagegen *Hörnle*, NStZ 2017, 13 (21).

32 BT-Drs. 18/9097, S. 31.

33 *Renzikowski*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.) (Fn. 9), § 184j Rn. 11; *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Fn. 12), § 184j Rn. 7; weitergehend wohl *Bauer*, RuP 2017, 46 (56).

34 Aus dem Bestimmtheitsgrundsatz des Art. 103 Abs. 2 GG folgt, dass „die Auslegung der Begriffe, mit denen der Gesetzgeber das unter Strafe gestellte Verhalten bezeichnet hat, nicht dazu führen [darf], dass die dadurch bewirkte Eingrenzung der Strafbarkeit im Ergebnis wieder aufgehoben wird. Einzelne Tatbestandsmerkmale dürfen also auch innerhalb ihres möglichen Wortsinns nicht so weit ausgelegt werden, dass sie vollständig in anderen Tatbestandsmerkmalen aufgehen, also zwangsläufig mit diesen mitverwirklicht werden (Verschleifung oder Entgrenzung von Tatbestandsmerkmalen)“, BVerfG NJW 2013, 365 (366).

35 *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Fn. 12), § 184j Rn. 9.

36 Vgl. *Renzikowski*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.) (Fn. 9), § 184j Rn. 13.

37 Siehe BT-Drs. 18/9097, S. 31 („motivierend wirkende Dynamik“, die durch „die gegenseitige Bestärkung der Gruppenmitglieder gespeist wird und die dazu führt, dass der Einzelne anderenfalls bestehende Hemmungen überwindet bzw. gar nicht zulässt.“).

Hilfeleisten zu einer konkreten Haupttat i.S.d. § 27 StGB eingestuft werden können.³⁸

Unabhängig von diesen schwierigen Auslegungsfragen ist die Beteiligung an der Gruppe jedenfalls nur dann strafbar, wenn von einem Gruppenmitglied eine Straftat nach den §§ 177, 184i StGB begangen wird. Hierbei handelt es um eine objektive Bedingung der Strafbarkeit.³⁹ Es ist also nicht erforderlich, dass derjenige, der nach § 184j StGB zur Verantwortung gezogen werden soll, einen kausalen, vorhersehbaren Beitrag zu dieser Sexualstraftat geleistet hat, noch, dass ihm diesbezüglich der Vorwurf vorsätzlichen, fahrlässigen oder schuldhaften Verhaltens gemacht werden kann.⁴⁰ Nicht verlangt wird zudem, dass sich die Sexualstraftat gegen die Person richtet, die von der Gruppe bedrängt wird.⁴¹ Vielmehr dürfte die objektive Bedingung der Strafbarkeit selbst dann erfüllt sein, wenn die Sexualstraftat an einem anderen Gruppenmitglied begangen wurde.⁴²

III. Annäherung an den Unrechtsgehalt des § 184j StGB

Die erheblichen Interpretationsschwierigkeiten, die § 184j StGB aufwirft, stehen in einem offensichtlichen Spannungsverhältnis zum Bestimmtheitsgebot.⁴³ Ob die Norm bei einer restriktiven und konkretisierenden

38 Siehe auch *Fischer* (Fn. 13), § 184j Rn. 14; *Noltenius*, in: Wolter (Hrsg.) (Fn. 4), § 184j Rn. 11; *Wolters*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier (Hrsg.) (Fn. 8), § 184j Rn. 10; *Hoven/Weigend*, JZ 2017, 182 (190); *Bauer*, RuP 2017, 46 (58) sowie *Heger*, in: Lackner/Kühl (Fn. 13), § 184j Rn. 4 (mehr als „Fördern durch Beteiligten“ allenfalls bei großen Gruppen) sowie die Ausführungen *Frommel*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.) (Fn. 8), § 184j Rn. 4.

39 BT-Drs. 18/9097, S. 31.

40 *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Fn. 12), § 184j Rn. 13; auch *Fischer* (Fn. 13), § 184j Rn. 18; *Noltenius*, in: Wolter (Hrsg.) (Fn. 4), § 184j Rn. 13; *Hörnle*, BRJ 2017, 57; allgemein *Mitsch*, in: Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 12. Aufl. 2016, § 20 Rn. 5 ff.

41 *Fischer* (Fn. 13), § 184j Rn. 19; *Renzikowski*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.) (Fn. 9), § 184j Rn. 14; *Heger*, in: Lackner/Kühl (Fn. 13), § 184j Rn. 6; *Hoven/Weigend*, JZ 2017, 182 (190).

42 *Fischer* (Fn. 13), § 184j Rn. 19; *Noltenius*, in: Wolter (Hrsg.) (Fn. 4), § 184j Rn. 14; *Hoven/Weigend*, JZ 2017, 182 (190).

43 *Frommel*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.) (Fn. 8), § 184j Rn. 6; *Hoven/Weigend*, JZ 2017, 182 (191); siehe auch *Noltenius*, in: Wolter (Hrsg.) (Fn. 4), § 184j Rn. 3; *Fischer* (Fn. 13), § 184j Rn. 3; ausführlich Wissenschaftliche Dienste (Deutscher Bundestag), WD 7 - 3000 -113/16, S. 10 ff.

Auslegung⁴⁴ noch mit Art. 103 Abs. 2 GG zu vereinbaren ist,⁴⁵ sei an dieser Stelle aber offen gelassen. Stattdessen soll versucht werden, das dem § 184j StGB zugrunde liegende Zurechnungsmodell schärfer zu konturieren, das mit seinem ausgeprägten Gruppenbezug vom Individualparadigma des klassischen (deutschen) Strafrechts abzuweichen scheint. Damit ist zugleich die Frage aufgeworfen, wie in kollektiven Handlungszusammenhängen individuelle Verantwortlichkeit zugeschrieben und bewertet werden kann, also inwiefern Beiträge zu Kollektiven bzw. Kollektivtaten dem Einzelnen subjektiv vorwerfbares Unrecht darstellen und als solche Strafe verdienen. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem recht diffusen⁴⁶ Begriff der Strafwürdigkeit würde die Grenzen dieses Beitrages sprengen. Er wird hier holzschnittartig als kritisches Konzept zur Feststellung des Bedarfs an Kriminalisierung oder Entkriminalisierung verstanden, das eng mit dem materiellen Verbrechensbegriff,⁴⁷ d.h. mit der Frage, wodurch sich strafbares Handeln qualitativ auszeichnet, verknüpft ist.⁴⁸ Unabhängig von den schwierigen und umstrittenen Detailfragen, ergibt sich eine erste Grenze des Strafbareren jedenfalls daraus, dass strafwürdig nur sein kann, was überhaupt im Rahmen der Gesamtrechtsordnung verbotbar ist.⁴⁹

Bei § 184j StGB stellt sich insoweit das Problem, das nicht ohne weiteres erkennbar ist, an welche Verhaltensnorm die Vorschrift anknüpft. Dies liegt zunächst an der geringen Bestimmtheit des Tatbestandes und der schwer fassbaren Tathandlung („Förderung einer Straftat durch Beteiligung an einer Gruppe“). Weitere Schwierigkeiten ergeben sich aus der gewählten Regelungstechnik, bei der ein (zumindest zunächst) zentral erscheinender Aspekt des Gesamtunrechts – nämlich die Begehung einer Sexualstraftat – in eine objektive Bedingung der Strafbarkeit ausgelagert wird.

44 Siehe zu dem vom BVerfG aus Art. 103 Abs. 2 GG abgeleiteten Präzisionsgebot, das die Gerichte bei weit gefassten Tatbeständen verpflichtet, „verbleibende Unklarheiten über den Anwendungsbereich einer Norm durch Präzisierung und Konkretisierung im Wege der Auslegung nach Möglichkeit auszuräumen“, BVerfGE 126, 170 (198).

45 So *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Fn. 12), § 184j Rn. 1; Wissenschaftliche Dienste (Deutscher Bundestag), WD 7 - 3000 -113/16, S. 10 ff.; siehe auch *Renzikowski*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.) (Fn. 9), § 184j Rn. 5.

46 Vgl. *Volk*, ZStW 97 (1985), 871 (872).

47 Siehe *Frisch*, in: FS Stree und Wessels, 1993, S. 69.

48 Siehe auch *Bock/Harrendorf*, ZStW 126 (2014), 337 (365) m.w.N.

49 *Frisch*, in: FS Stree und Wessels, 1993, S. 69 (82 ff.); *Bock/Harrendorf*, ZStW 126 (2014), 337 (367).

1. Objektive Bedingungen der Strafbarkeit: Unrechtsneutralität und phänomenologischer Zusammenhang zur Tathandlung

Objektive Bedingungen der Strafbarkeit stehen außerhalb des Unrechts- und Schuld tatbestandes.⁵⁰ Von ihrem Eintritt hängt zwar die Strafbarkeit ab, sie muss aber nicht vom Verschulden des Täters umfasst sein.⁵¹ Es kommt also insoweit nicht darauf an, dass dem Täter ein Vorwurf individuellen Fehlverhaltens gemacht werden kann. Ob und unter welchen Voraussetzungen objektive Bedingungen der Strafbarkeit mit dem aus der Menschenwürdegarantie⁵² bzw. dem Rechtsstaatsprinzip⁵³ abgeleiteten Schuldprinzip im Einklang stehen, ist umstritten. Schließlich gestattet dieser für die deutsche Rechtsordnung konstitutive Fundamentalgrundsatz⁵⁴ eine strafrechtliche Tathandlung nur dann, wenn und soweit der Täter die Tat persönlich zu verantworten hat.⁵⁵ Nach h.M. sind objektive Bedingungen der Strafbarkeit dann verfassungsrechtlich zulässig, wenn sie unrechtsneutral sind, also wenn das tatbestandliche Verhalten für sich genommen, also auch ohne Eintritt der objektiven Bedingung der Strafbarkeit, ein hinreichend strafwürdiges Unrecht darstellt.⁵⁶ Die objektive Bedingung der Strafbarkeit hat nach diesem Verständnis strafbarkeitsbegrenzende und damit täterbegünstigende Wirkung: Mit ihr wird auf die Bestrafung eines an sich strafwürdigen Verhaltens verzichtet, weil es im konkreten Fall ohne (schwerwiegende) Folgen geblieben ist und es sich daher als nicht strafbedürftig erwiesen hat.⁵⁷

Übertragen auf den § 184j StGB folgt hieraus zunächst, dass die aus der Gruppe heraus begangene Sexualstraftat für das tatbestandliche Unrecht grundsätzlich irrelevant ist. Dies erscheint merkwürdig, da erst diese die Einstufung des § 184j StGB als Straftat gegen die sexuelle Selbstbestim-

50 Siehe nur *Mitsch*, in: Baumann/Weber/Mitsch/Eisele (Fn. 40), § 20 Rn. 2; *Roxin*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 4. Aufl. 2016, § 23 Rn. 1; auch *Schmidhäuser*, ZStW 71 (1959), 545 (546 f.).

51 *Roxin* (Fn. 50), § 23 Rn. 1.

52 Siehe z.B. BVerfGE 90, 145 (173); BVerfGE 123, 267 (413); BVerfGE 140, 317 (342).

53 Siehe z.B. BVerfGE 20, 323 (331); BVerfGE 58, 163; BVerfGE 123, 267 (413).

54 Vgl. BVerfGE 123, 267 (413).

55 Siehe nur *Freund*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 4. Aufl. 2020, Vor §§ 13 ff. Rn. 242 ff.; *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Fn. 12), Vor §§ 13 ff. Rn. 103 f.; auch BVerfGE 140, 317 (343).

56 BGHSt 16, 125 (125 f.); siehe auch *Schmidhäuser*, ZStW 71 (1959), 545 (548); *Mitsch*, in: Baumann/Weber/Mitsch/Eisele (Fn. 40), § 20 Rn. 2.

57 Vgl. *Schmidhäuser*, ZStW 71 (1959), 545 (561); *Hörnle*, BRJ 2017, 57 (59).

mung rechtfertigt. Die Tat, die der Täter durch seine Beteiligung an der Gruppe fördert, sowie die Tat, zu deren Begehung die Gruppe eine andere Person bedrängt, müssen zwar vom Vorsatz des Täters umfasst sein,⁵⁸ weisen aber – wie gesehen – nicht zwingend einen Sexualbezug auf. § 184j StGB kann also dazu führen, dass jemand wegen einer Sexualstraftat verurteilt wird, obwohl er weder wusste noch hätte wissen können, dass er Teil einer Gruppe war, aus der heraus eine andere Person in ihrer sexuellen Selbstbestimmung verletzt wurde.⁵⁹ Dies will die Gesetzesbegründung offenbar damit rechtfertigen, dass derjenige, der sich an einer Gruppe beteiligt, die „böse“ Absichten hegt, deren Dynamik verstärkt und damit das Risiko erhöht, dass aus dieser Gruppe heraus Straftaten begangen werden. Selbst wenn man sich aber die allgemeine Einschätzung des Gesetzgebers zur Gefährlichkeit von Gruppen zu eigen macht, kann man wohl nicht davon ausgehen, dass der Bedrängung einzelner Personen durch eine Gruppe eine spezifische oder typische Gefahr von sexuellen Übergriffen inneohnt. Dies tut auch der Gesetzgeber im Übrigen nicht, geht er doch davon aus, dass mit dem tatbestandlich umschriebenen „modus operandi neben den Sexualdelikten auch Vermögens- oder Körperverletzungsdelikte begangen werden.“⁶⁰

Vor diesem Hintergrund überzeugt auch der vom Gesetzgeber gezogene Vergleich zur Beteiligung an einer Schlägerei (§ 231 StGB)⁶¹ nicht.⁶² Hier hat bereits das tatbestandliche Verhalten – die Beteiligung an einer mit gegenseitigen Körperverletzungen verbundenen Auseinandersetzung (Schlägerei)⁶³ oder einem von mehreren verübten Angriff, bei dem mindestens zwei Personen in feindseliger Willensrichtung unmittelbar auf den Körper eines anderen einwirken wollen⁶⁴ – einen klaren Bezug zum Rechtsgut der

58 BT-Drs. 18/9097, S. 31.

59 Siehe auch *Renzikowski*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.) (Fn. 9), § 184j Rn. 5 sowie *Hörnle*, BRJ 2017, 57 (60 f.).

60 BT-Drs. 18/9097, S. 31.

61 BT-Drs. 18/9097, S. 31; siehe auch Wissenschaftliche Dienste (Deutscher Bundestag), WD 7 - 3000 -113/16, S. 4; *Hörnle*, BRJ 2017, 57.

62 Ebenso *Renzikowski*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.) (Fn. 9), § 184j Rn. 5; *Noltenius*, in: Wolter (Hrsg.) (Fn. 4), § 184j Rn. 13. Zu Wertungswidersprüchen auf Rechtsfolgenseite siehe *Heger*, in: Lackner/Kühl (Fn. 13), § 184j Rn. 7; *Fischer* (Fn. 13), § 184j Rn. 21.

63 BGHSt 15, 369 (370).

64 BGHSt 31, 124 (126).

körperlichen Unversehrtheit,⁶⁵ auf das auch die objektive Bedingung der Strafbarkeit Bezug nimmt. Körperliche Auseinandersetzungen zwischen mehreren Beteiligten sind typischerweise in ihren Auswirkungen nicht voll beherrschbar und haben ein erhebliches Eskalationspotential.⁶⁶ Ihnen ist damit erfahrungsgemäß die zumindest abstrakte Gefahr schwerwiegender Verletzungen inhärent.⁶⁷ Der Eintritt der objektiven Bedingung (schwere Körperverletzung i.S.d. §§ 223, 226 StGB oder Tod eines anderen Menschen) ist eine typische Folge der tatbestandlichen Handlung; sie ist gleichsam in der Beteiligung an einer Schlägerei bzw. einem von mehreren verübten Angriff angelegt.⁶⁸ Bei § 184j StGB fehlt es hingegen an einem vergleichbaren phänomenologischen Zusammenhang.⁶⁹ Man wird kaum den Erfahrungssatz aufstellen können, dass in Fällen, in denen eine Gruppe eine Person bedrängt, um ihr die Brieftasche zu stehlen, typischerweise die Gefahr besteht, dass aus dieser Gruppe heraus Sexualdelikte gegen beliebige andere Personen begangen werden.⁷⁰ Dass auch Beteiligungs- und Förderungshandlungen, die weder objektiv noch subjektiv einen Sexualbezug aufweisen, zu einer Verurteilung wegen einer Sexualstraftat führen können,⁷¹ ist unter schuldstrafrechtlichen Gesichtspunkten bedenklich.⁷² Zwar wird das mit dem Urteil verbundene „Labeling“, also die Zuschreibung eines (mit-)verantworteten Unrechts, dadurch abgemildert, dass die

65 Vgl. auch *Paeffgen/Böse*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.) (Fn. 8), § 231 Rn. 2, denen zufolge § 231 StGB in der Schlägerei-Variante ein Körperverletzungsdelikt, in der Angriffs-Variante ein konkretes Körpergefährdungsdelikt ist. Dagegen *Hohmann*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.) (Fn. 9), § 231 Rn. 2. Nach *Hoven*, DRiZ 2017, 280 (284) setzt jeder Teilnehmer an einer Schlägerei erkennbar ein Risiko für die körperliche Unversehrtheit anderer.

66 Vgl. auch *Paeffgen/Böse*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.) (Fn. 8), § 231 Rn. 2.

67 BGHSt 33, 100 (193); *Hohmann*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.) (Fn. 9), § 231 Rn. 2.

68 Siehe auch *Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder (Fn. 12), § 231 Rn. 1: „[M]it dem Eintritt der Folge wird die Gefährlichkeit eines bereits strafwürdigen Verhaltens geradezu sinnhaft zum Ausdruck gebracht.“

69 *Hoven*, DRiZ 2017, 280 (284); auch *Bauer*, RuP 2017, 46 (57); *Fischer* (Fn. 13), § 184j Rn. 20; *Noltenius*, in: Wolter (Hrsg.) (Fn. 4), § 184j Rn. 2, 13; *Wolters*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier (Hrsg.) (Fn. 8), § 184j Rn. 12.

70 Auch *Hoven*, DRiZ 2017, 280 (284); *Bezjak*, KJ 49 (2016), 557 (570); *Fischer* (Fn. 13), § 184j Rn. 20; *Noltenius*, in: Wolter (Hrsg.) (Fn. 4), § 184j Rn. 13.

71 Vgl. auch das Beispiel bei *Heger*, in: Lackner/Kühl (Fn. 13), Vor §§ 174 ff. Rn. 15.

72 Siehe auch die Kritik bei *Heger*, in: Lackner/Kühl (Fn. 13), § 184j Rn. 1 („Fremdkörper im 13. BT-Abschnitt“) sowie Wissenschaftliche Dienste (Deutscher Bundestag), WD 7 - 3000 -113/16, S. 29 f. Nach *Ziegler*, in: v. Heintschel-Heinegg (Fn. 17), § 184j Rn. 2 hätte § 184j StGB „systematisch“ auch den Delikten gegen die öffentliche Ordnung zugeordnet werden können.

für die Tenorierung maßgebliche gesetzliche Überschrift des § 184j StGB („Straftaten aus Gruppen“) neutral gefasst ist.⁷³ Dies ändert aber nichts daran, dass es sich gesetzessystematisch um eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung handelt.⁷⁴

2. Strafwürdige Beteiligung an gefährlichen Gruppen?

Subtrahiert man die objektive Bedingung der Strafbarkeit,⁷⁵ so besteht das strafrechtlich relevante Verhalten bei § 184j StGB darin, dass der Täter eine Straftat dadurch fördert, dass er sich an einer Gruppe beteiligt, die eine andere Person zur Begehung einer Straftat an ihr bedrängt. Geht man davon aus, dass sich die Tatförderung zumindest im Regelfall in der Beteiligung an der Gruppe erschöpft bzw. erschöpfen kann (dazu oben II.) und dass die Straftat an der bedrängten Person nicht zwingend das Versuchsstadium erreicht haben muss (dazu oben II.), so reduziert sich der Tatbestand auf die Beteiligung an einer Gruppe, die eine andere Person in krimineller Absicht bedrängt. Die zugrunde liegende Verhaltensnorm würde dementsprechend lauten: „Beteilige Dich nicht an Gruppen, die andere in krimineller Absicht bedrängen“ bzw. – sofern es sich um eine zunächst sozial-adäquat agierende Gruppe handelt, die erst später den Willen zur Straftatbegehung fasst – „Entferne Dich von Gruppen, die andere in krimineller Absicht bedrängen“. Ob damit hinreichend konkret objektives Handlungsunrecht umschrieben wird, lässt sich bezweifeln.⁷⁶ Da „Bedrängen“ auch Freiheitsbeeinträchtigungen umfasst, die unterhalb der Schwelle der Freiheitsberaubung bzw. der Nötigung liegen (dazu oben II.), handelt es sich um ein objektives Geschehen, das für den Betroffenen zwar bedrohlich und unangenehm sein mag, aber grundsätzlich als sozial noch tolerierbar gilt.⁷⁷ Zum strafwürdigen Unrecht wird es nach der Konstruktion des § 184j StGB erst durch die kriminelle Gruppenintention, wobei der Einzelne insoweit mit zumindest bedingtem Vorsatz handeln muss. Er muss es also

73 Hierauf weist *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Fn. 12), § 184j Rn. 1 hin; siehe auch *Hörnle*, BRJ 2017, 57 (61).

74 Siehe auch *Hörnle*, BRJ 2017, 57 (61); zu den Spannungen, die sich aus der Verortung der Norm im 13. Abschnitt des StGB und dem fehlenden Sexualbezug der Tathandlung ergeben auch *Wolters*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier (Hrsg.) (Fn. 8), § 184j Rn. 2.

75 Siehe hierzu auch *Hörnle*, BRJ 2017, 57 (59 f.).

76 *Frommel*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.) (Fn. 8), § 184j Rn. 4.

77 Offengelassen bei *Hörnle*, BRJ 2017, 57 (60).

für möglich halten und in Kauf nehmen, dass die Personengruppe, an der er sich vorsätzlich beteiligt, eine andere Person bedrängt und dabei den Zweck verfolgt, an dieser Person eine Straftat zu begehen.⁷⁸ Maßgeblich für den strafrechtlichen Vorwurf ist daher die innere Tatseite: der Vorsatz des Täters und insbesondere seine Kenntnis von der kriminellen Gruppenintention.⁷⁹

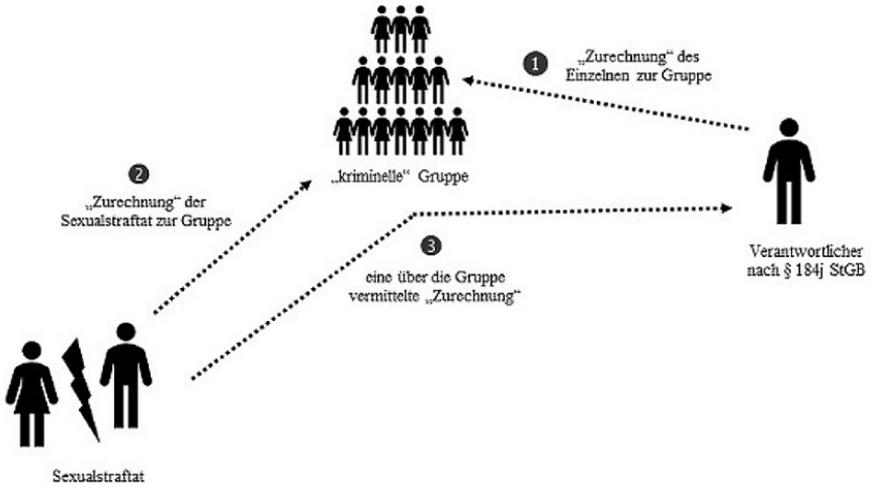
IV. § 184j StGB als Ausdruck eines systemischen Zurechnungsmodells?

Die Schwierigkeiten, den Regelungs- und Unrechtsgehalt des § 184j StGB zu erfassen, könnten darin begründet liegen, dass ihm ein neues, dem deutschen Strafrecht so noch nicht bekanntes Zurechnungsmodell zugrunde liegt.⁸⁰ Im Zentrum der Norm und der Gesetzesbegründung steht die Beteiligung an einer gefährlichen Gruppe und die hiermit verbundene Verstärkung kriminogener gruppenspezifischer Prozesse. Die Gruppe bzw. die Beteiligung hieran wird zu einer Art „Zurechnungsscharnier“: Der Einzelne ist Bestandteil der Gruppe und wird als solcher der Gruppe zugerechnet. Die in krimineller Intention handelnde Gruppe selbst wird als Förderer aller aus der Gruppe heraus begangenen Straftaten angesehen. In diesem Sinne begünstigt sie als Kollektiv, in dem abweichendes Verhalten geduldet und verstärkt wird, auch die die Strafbarkeit auslösende Sexualstraftat. Dies gilt auch dann, wenn sich die konstituierende „Gruppenabsicht“ auf die Begehung anderer Straftaten – z.B. Vermögensdelikte – bezieht. Vermittelt über die Gruppenzugehörigkeit wird sodann jedem Gruppenmitglied objektiv eine Mitverantwortung für die kriminellen gruppenspezifischen Prozesse und damit auch für die aus der Gruppe heraus begangene Sexualstraftat zugeschrieben. Es besteht damit kein direkter Zusammenhang zwischen der tatbestandlichen Handlung und dem Eintritt der objektiven Bedingung der Strafbarkeit; dieser wird erst mittelbar über die Beteiligung an der gefährlichen Gruppe hergestellt.

78 Hörnle, BRJ 2017, 57 (60), die zusätzlich verlangt, dass der Einzelne vorsätzlich zum Bedrängungseffekt beiträgt. Dabei dürfte es sich aber bereits um eine einschränkende Auslegung handeln. Nach dem Wortlaut des § 184j StGB kommt es nur darauf an, dass die Gruppe das Opfer bedrängt. Damit scheint es nicht zwingend erforderlich zu sein, dass der Einzelne (über seine allgemeine Beteiligung an der Gruppe hinaus) an der Bedrängung des Opfers mitwirkt.

79 Siehe auch Hörnle, BRJ 2017, 57 (60).

80 Siehe auch den Vorwurf von Fischer (Fn. 13), § 184j Rn. 20 („schlichte Umgehung der Regeln über die Zurechnung“).



Nach diesem Verständnis liegt § 184j StGB ein systemisches Zurechnungsmodell zugrunde, das individuelle Verantwortlichkeit anhand des Beitrags des Einzelnen im kriminellen Systemverband zuschreibt und für die Begründung seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit maßgeblich an die Beteiligung an diesem Systemverband anknüpft.⁸¹

V. § 184j StGB: Ein Schritt in Richtung Joint-Criminal-Enterprise-Doktrin?

In seiner kollektivbezogenen Zurechnungsstruktur erinnert § 184j StGB an die aus der völkerstrafrechtlichen Rechtsprechung der *ad-hoc* Tribunale, dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) und dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda (ICTR), bekannten Figur der Beteiligung an einem *joint criminal enterprise* (JCE).⁸² Es

81 Terminologie nach Vogel, ZStW 114 (2002), 403 (420 f.), der sich mit der Charakterisierung der mit § 184j StGB strukturell vergleichbaren Joint-Criminal-Enterprise befasst; siehe hierzu auch Bock, ZIS 2017, 410 (417) m.w.N.

82 Grundlegend ICTY, *Prosecutor v. Tadic*, IT-94-1-A (Judgement, 15 July 1999), Rn. 224 ff.

handelt sich um eine besondere Form der Tatbegehung (der „commission of a crime“).⁸³ In objektiver Hinsicht wird dabei dreierlei vorausgesetzt:⁸⁴

- eine Mehrzahl von Personen, die weder in einer militärischen, administrativen oder politischen Struktur bzw. Organisation eingebunden noch im Einzelnen mit Namen identifiziert⁸⁵ sein müssen;
- ein (nicht notwendigerweise vor der Tatbegehung vereinbarter) Zweck bzw. Plan, der sich ggf. auch erst während der Tatbegehung aus der konkreten Situation ergeben kann;
- sowie eine Beteiligung an dem gemeinsamen Zweck.

Aus der letzten Voraussetzung folgt, dass die bloße (passive) Mitgliedschaft in einem kriminellen Zweckverbund nicht genügt, um über die JCE-Doktrin strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden zu können.⁸⁶ Welche konkreten Anforderungen an das Beteiligungserfordernis zu stellen sind, ist allerdings unklar und umstritten. Während einige Kammern jeden auch noch so geringfügigen Förderungsakt ausreichen lassen wollen,⁸⁷ verlangen andere eine signifikante (aber keine wesentliche, notwendige

83 ICTY, *Prosecutor v. Tadic*, IT-94-1-A (Judgement, 15 July 1999), Rn. 188; ICTY, *Prosecutor v. Milutinovic, Sainovic and Ojdanic*, IT-99-37-AR72 (Decision on Dragoljub Ojdanic's Motion Challenging Jurisdiction – Joint Criminal Enterprise, 21 May 2003); ICTY, *Prosecutor v. Stanisic and Zupljanin*, IT-08-91-A (Judgement, 30 June 2016), Rn. 109; ICTY, *Prosecutor v. Krstic*, IT-98-33-T (Judgement, 02 August 2001), Rn. 601; ICTR, *Ndahimana v. Prosecutor*, ICTR-01-68-A (Judgement, 16 December 2013), Rn. 201; ICTR, *Prosecutor v. Ndindiliyimana et al.*, ICTR-00-56-T (Judgement and Sentence, 17 May 2011), Rn. 1912.

84 ICTY, *Prosecutor v. Tadic*, IT-94-1-A (Judgement, 15 July 1999), Rn. 227; ICTY, *Prosecutor v. Karadzic*, IT-95-5/18-T (Judgement, 24 March 2016), Rn. 560 ff.; siehe auch Bock, ZIS 2017, 410 (416); *Ambos*, Treatise on International Criminal Law. Volume I: Foundations and General Part, 2013, S. 124 f.

85 ICTY, *Prosecutor v. Brdanin*, IT-99-36-A (Judgement, 3 April 2007), Rn. 430.

86 ICTY, *Prosecutor v. Brdanin*, IT-99-36-T (Judgement, 1 September 2004), Rn. 263; ICTR, *Prosecutor v. Karemera and Ndirumpatse*, ICTR-98-44-T (Judgement and Sentence, 2 February 2012), Rn. 1437.

87 Sehr weitgehend ICTR, *Prosecutor v. Mpambara*, ICTR-01-65-T (Judgement, 11 September 2006), Rn. 13 („there is no minimum threshold of significance or importance and the act need not independently be a crime“) unter Verweis auf ICTY, *Prosecutor v. Kvočka et al.*, IT-98-30/1-A (Judgement, 28 February 2005), Rn. 97 („there is no specific legal requirement that the accused make a substantial contribution to the joint criminal enterprise“); sehr weit auch ICTY, *Prosecutor v. Vasiljevic*, IT-98-32-A (Judgement, 25 February 2004), Rn. 100 („participation [...] may take the form of assistance in, or contribution to, the execution of the common purpose.“).

oder unverzichtbare) Mitwirkung.⁸⁸ Eine direkte und unmittelbare Beteiligung an den Verbrechen selbst ist jedenfalls nicht erforderlich.⁸⁹

Auf subjektiver Ebene wird zwischen drei verschiedenen Formen des JCE unterschieden.⁹⁰ In der Grundform (JCE I) wirken die Beteiligten auf Grundlage eines gemeinsamen Plans und mit gemeinsamen Vorsatz zusammen. Die zweite Form (JCE II) ist auf Taten zugeschnitten, die in Konzentrationslagern oder ähnlichen Systemzusammenhängen begangen werden. Im Unterschied zur JCE I muss dem Beschuldigten kein Vorsatz bezüglich konkreter Tathandlungen nachgewiesen werden. Es genügt, wenn er das System der Misshandlung kennt und insoweit mit Förderungsvorsatz gehandelt hat. Dieser kann ggf. allein aus der hierarchischen Stellung der Beteiligten abgeleitet werden. In ihrer dritten Form ermöglicht die JCE-Doktrin die Zurechnung von Exzesstaten, die nicht vom gemeinsamen Plan bzw. dem gemeinsamen Vorsatz umfasst sind. Voraussetzung hierfür ist, dass (i) der Beschuldigte den Vorsatz hatte, sich an dem JCE zu beteiligen und dessen kriminellen Zweck zu fördern und (ii) dass die Begehung der möglichen Exzesstaten vorhersehbar war. Insoweit wird verlangt, dass sich der Beschuldigte bewusst war, dass das JCE höchstwahrscheinlich einen bestimmten Erfolg herbeiführen würde und er dieses Risiko in Kauf nahm.

Aus Sicht der Strafverfolgung liegt der offenkundige Vorteil der JCE-Doktrin darin, dass sie bei Kollektivtaten eine beweistechnisch einfache Möglichkeit bietet, die bei der Tatbegehung nicht anwesenden Hintermänner zur Verantwortung zu ziehen.⁹¹ Insbesondere muss die Anklage nicht nachweisen, dass zwischen der Handlung des Beschuldigten und der konkreten Tat eine direkte Verbindung oder ein unmittelbarer Zusammenhang bestand.⁹² Vor allem die dritte Kategorie, die sich mit der Vorhersehbarkeit der (Exzess)Tat beknügt und im Übrigen allein auf die Mit-

88 ICTY, *Prosecutor v. Brdanin*, IT-99-36-A (Judgement, 3 April 2007), Rn. 430; ICTY, *Prosecutor v. Karadzic*, IT-95-5/18-T (Judgement, 24 March 2016), Rn. 564; ICTR, *Prosecutor v. Bizimungu et al.*, ICTR-99-50-T (Judgment and Sentence, 30 September 2011), Rn. 1907.

89 ICTY, *Prosecutor v. Vasiljevic*, IT-98-32-A (Judgement, 25 February 2004), Rn. 100; ICTR, *Prosecutor v. Bizimungu et al.*, ICTR-99-50-T (Judgment and Sentence, 30 September 2011), Rn. 1907.

90 Grundlegend ICTY, *Prosecutor v. Tadic*, IT-94-1-A (Judgement, 15 July 1999), Rn. 220; siehe auch *Bock*, ZIS 2017, 410 (416 f.); *Ambos* (Fn. 84), S. 125 ff.

91 *Gustafson*, JICJ 5 (2007), 134 (137, 145); auch *van Sliedregt*, JICJ 5 (2007), 184 (187); *van der Wilt*, JICJ 5 (2007), 91 (98).

92 *Ambos* (Fn. 84), S. 175; auch *van Sliedregt*, JICJ 5 (2007), 184 (187); *van der Wilt*, JICJ 5 (2007), 91 (101).

wirkung an dem „criminal enterprise“ abstellt, ähnelt der Pönalisierung der aktiven Gruppenmitgliedschaft⁹³ wie sie sich im deutschen Strafrecht z.B. in § 129 Abs. 1 StGB (Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung),⁹⁴ aber nun eben auch in § 184j StGB findet. Wie bei der JCE III ist der Täter Teil einer Personengruppe, die die (kriminelle) Absicht eint, eine Straftat an einer bestimmten, von ihr bedrängten Person zu begehen. Diesen gemeinsamen Zweck fördert der Täter – wenn auch ggf. nur in geringfügiger Weise – durch seine Beteiligung an der Gruppe. Insoweit handelt er vorsätzlich. Die „Zurechnung“ der nicht mehr vom Gruppenzweck gedeckten Sexualstraftat erfolgt nach dem Grundgedanken der JCE III allein über die Vorhersehbarkeit der Tatbegehung, die sich nach Vorstellung des deutschen Gesetzgebers aus der für den Täter erkennbaren, allgemeinen Gefährlichkeit von gruppenspezifischen Prozessen ergibt.⁹⁵

Ein wichtiger Unterschied zwischen JCE (III) und § 184j StGB besteht allerdings darin, dass erstere eine (wohl sogar täterschaftliche)⁹⁶ Mitverantwortung für die im Rahmen des Zweckverbands begangenen (Exzess-)Ta-

93 Auch *Danner/Martinez*, Cal. L. Rev. 93 (2005), 75 (117 ff.); *Ohlin*, JICJ 5 (2007), 69 (81); *Ambos* (Fn. 84), S. 173; auch *Bock*, ZIS 2017, 410 (417); ebenso für JCE II *van der Wilt*, JICJ 5 (2007), 91 (97).

94 Hierzu im Kontext des Völkerstrafrechts *Bock*, ZIS 2017, 410 (414 f.).

95 Welche Anforderungen konkret an das Vorhersehbarkeitskriterium i.S.d. JCE III zu stellen sind, ist unklar. Die internationale Rechtsprechung ist insoweit nicht einheitlich. Jedenfalls sind starke Tendenzen zur Objektivierung der Vorhersehbarkeit zu erkennen; siehe ICTY, *Prosecutor v. Karadžić*, IT-95-5/18 (Decision on Prosecution's Motion Appealing Trial Chamber's Decision on JCE III Foreseeability, 25 June 2009), para. 18: „JCE III *mens rea* does not require a ‘probability’ that a crime would be committed. [...] It is, however, worth noting that the term ‘possibility standard’ is not satisfied by implausible remote scenarios. Plotted on a spectrum of likelihood, the JCE III *mens rea* standard does not require an understanding that a deviatory crime would *probably* be committed; it does, however, require that the possibility a crime could be committed is sufficiently substantial as to be foreseeable to an accused.“; ICTY, *Prosecutor v. Milošević* (Decision on Motion for Judgement of Acquittal, 16 June 2004), para. 290 (“reasonably foreseeable”); siehe auch *Ambos*, Internationales Strafrecht, 5. Aufl. 2018, § 7 Rn. 32. Insgesamt ist dem Vorhersehbarkeitskriterium in der völkerstrafrechtlichen Praxis kaum strafbarkeitsbegrenzende Wirkung zugekommen, siehe *Fletcher/Ohlin*, JICJ 3 (2005), 529 (550). JCE III wird daher von Teilen der Literatur mit gewichtigen Argumenten als eine Art objektive Erfolgshaftung angesehen, die mit dem Schuldprinzip nicht zu vereinbaren ist; *Fletcher/Ohlin*, JICJ 3 (2005), 529 (550); *Ambos* (Fn. 84), S. 174; auch *Bock*, ZIS 2017, 410 (417).

96 *Vest*, Völkerrechtsverbrecher verfolgen. Ein abgestuftes Mehrebenenmodell systemischer Tatherrschaft, 2011, S. 289; vertiefend zum Diskussionsstand *Ambos* (Fn. 84), S. 161 m.w.N.

ten begründet, letzterer hingegen – sieht man von der Einordnung der Norm als Sexualstraftat einmal ab – nur die Beteiligung an einer kriminellen Gruppe als solche strafrechtlich erfasst.⁹⁷ Auf Ebene der Rechtsfolgen wird dieser Differenzierung freilich nicht konsequent Rechnung getragen. So droht demjenigen, der sich i.S.d. § 184j StGB an einer Gruppe beteiligt, die gleiche Strafe, wie dem Gruppenmitglied, das täterschaftlich die die Strafbarkeit auslösende sexuelle Belästigung nach § 184i StGB begeht (in beiden Fällen: Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe).

VI. Ergänzung der allgemeinen Zurechnungslehre?

Die Überlegung, dass § 184j StGB kein Sexualdelikt im eigentlichen Sinne, sondern eine systemische, gruppenbezogene Zurechnungsregel ist, indiziert, dass die Vorschrift verallgemeinerungsfähig ist, sie also in generalisierender Weise individuelle Verantwortlichkeit in kollektiven Handlungszusammenhängen konstruiert bzw. zuschreibt.⁹⁸ Damit läge es nahe, sie aus ihrem Bezug zu den Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu lösen und in den Allgemeinen Teil zu überführen. Eine entsprechende Vorschrift könnte lauten:

Wer sich an einer Personengruppe beteiligt,⁹⁹ die eine andere Person zur Begehung einer Straftat an ihr bedrängt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren¹⁰⁰ bestraft, wenn von einem Beteiligten der Gruppe eine Straftat gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit, die Ehre, das Eigentum oder das Vermögen¹⁰¹ begangen wird.

97 Allgemein zum Unterschied zwischen JCE und der Pönalisierung der Mitgliedschaft in einer Gruppe: *Prosecutor v. Milutinovic et al.*, IT-99-37-AR72 (Decision on Dragoljub Ojdanić's Motion Challenging Jurisdiction—Joint Criminal Enterprise, 21 May 2003), Rn. 26: „Criminal liability pursuant to joint criminal enterprise is not a liability for mere membership or for conspiring to commit crimes, but a form of liability concerned with the participation in the commission of a crime as part of a joint criminal enterprise.“; auch *Bock*, ZIS 2017, 410 (417).

98 Siehe *Hörnle*, BRJ 2017, 57 (61).

99 Die insoweit von § 184j StGB abweichende Formulierung will der Tatsache Rechnung tragen, dass dem Einleitungssatz „Wer eine Straftat dadurch fördert“ (wohl) keine eigenständige, strafbarkeitsbegrenzende Wirkung zukommt, siehe oben II.

100 Der Strafraum ist an § 231 StGB angelehnt, da es nunmehr auch denkbar ist, dass aus der Gruppe heraus ein Tötungsdelikt begangen wird.

101 Um dem Bestimmtheitsgebot angemessen Rechnung zu tragen, müssten die Straftaten durch Verweis auf einzelne Tatbestände konkretisiert werden. Bei der

Im Vergleich zu § 184j StGB hat diese allgemeine Konstruktion den Vorzug, dass sie – im Einklang mit der Gesetzesbegründung – den Fokus auf gruppenspezifische Prozesse und gruppenspezifische Bedrohungsszenarien legt und nicht auf die Sexualstraftat.¹⁰² Damit entfällt der gegen § 184j StGB gerichtete Vorwurf, dass es an einem phänomenologischen Zusammenhang zwischen Tathandlung und objektiver Bedingung der Strafbarkeit fehlt, der aber notwendig wäre, um die Verurteilung wegen einer Sexualstraftat zu rechtfertigen (s.o. III.1.). Geht man mit dem Gesetzgeber davon aus, dass dem in § 184j StGB umschriebenen „modus operandi“ die Gefahr innewohnt, dass aus der Gruppe heraus Sexual-, Vermögens-, und Körperverletzungsdelikte begangen werden, wirkt es willkürlich, wenn die Strafdrohung einseitig und selektiv an eine Verletzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung anknüpft.¹⁰³ Eine allgemeine Zurechnungsregel würde „gruppenspezifische Phänomene in systematischer und konsistenter Weise“ erfassen;¹⁰⁴ der Zusammenhang zwischen Handlung und objektiver Bedingung der Strafbarkeit ließe sich wohl über die vom Gesetzgeber beschriebenen gruppenspezifischen Prozesse konstruieren. Die Annahme, dass der Beteiligung an kriminellen Gruppen in Bedrängungsszenarien typischerweise die Gefahr innewohnt, dass es aus der Gruppe heraus zu Übergriffen kommt und dass sich diese gegen unterschiedliche (Individual-)Rechtsgüter richten können, erscheint zumindest nicht unplausibel.

1. Zweifache Erweiterung der Strafbarkeit

Im Vergleich mit den allgemeinen Beteiligungsvorschriften (§§ 25-27 StGB) wäre mit einer gruppenspezifischen Zurechnungsregel wie der hier skizzierten eine Vorverlagerung der Strafbarkeit und Absenkung der subjektiven Tatvoraussetzungen verbunden. Die Vorverlagerung ergibt sich daraus, dass es für die Verwirklichung des Unrechtstatbestandes (also des Tatbestandes abzüglich der objektiven Bedingung der Strafbarkeit) genügt, dass eine andere Person zur Begehung einer Straftat bedrängt wird, wobei

Auswahl der Taten wäre zu berücksichtigen, welche Art von Übergriffen bzw. Rechtsgutsverletzungen typischerweise durch gruppenspezifische Prozesse gefördert werden.

102 Hörnle, BRJ 2017, 57 (61); auch *dies.*, NSTz 2017, 13 (21).

103 Vgl. allgemein Schmidhäuser, ZStW 71 (1959), 545 (561), der darlegt, dass der Einsatz von objektiven Bedingungen der Strafbarkeit nicht zu einer sachfremden, willkürlichen Beschränkung der Strafbarkeit führen darf.

104 Hörnle, BRJ 2017, 57 (60).

diese Tat nicht zwingend das Versuchsstadium erreicht haben muss (s.o. II.). Zugleich müssen die vergleichsweise strengen subjektiven Voraussetzungen der Mittäterschaft bzw. Beihilfe nicht erfüllt sein.¹⁰⁵ Bei der Mittäterschaft muss die gemeinsame Tatbegehung bekanntermaßen auf Basis eines gemeinsamen Tatplans erfolgen. Dieser ist Grundlage und Grenze der wechselseitigen Zurechnung von Tatbeiträgen. Auch wenn Handlungen, mit denen nach den Umständen des Falles gerechnet werden muss, noch vom gemeinsamen Tatentschluss erfasst sein sollen,¹⁰⁶ darf die tatsächlich ausgeführte Tat nicht wesentlich von den Vorstellungen der Beteiligten abweichen.¹⁰⁷ Eine Haftung für Exzesstaten, die über den gemeinsamen Tatplan hinausgehen und nicht vom gemeinsamen Willen der Beteiligten gedeckt sind, ist damit ausgeschlossen.¹⁰⁸ Ähnliches gilt für die Beihilfe.¹⁰⁹ Der Gehilfe muss vorsätzlich zu einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Tat Hilfe leisten. Auch wenn bezüglich der Haupttat keine Detailkenntnis verlangt wird, so muss der Gehilfe doch ihre wesentlichen Merkmale und insbesondere ihre Unrechts- und Angriffsrichtung zumindest bedingt vorsätzlich erfassen.¹¹⁰ Eine andere rechtliche Einordnung der Haupttat ist nur unschädlich, wenn es sich nicht um eine grundsätzlich andere Tat handelt.¹¹¹ Glaubt der Gehilfe also, den Haupttäter bei einem Diebstahl zu unterstützen, kann er nicht zur Verantwortung gezogen werden, wenn dieser die Situation zur Begehung einer Sexualstraftat nutzt.¹¹² Eine nach Vorbild des § 184j StGB konstruierte gruppenspezifische Zurechnungsvorschrift würde hingegen auch greifen, wenn (als objektive Bedingung der Strafbarkeit) aus der Gruppe heraus eine völlig andere Straftat begangen wird, als die, auf die nach Vorstellung des Täters das Bedrängen gerichtet war und die damit nach den Wertungen der §§ 25-27 StGB einen

105 Siehe hierzu *Hörnle*, BRJ 2017, 57 (61).

106 Siehe z.B. BGH NStZ 2000, 29 (30); BGH NStZ 2001, 71 (72); BGH NStZ 2002, 597; BGH NStZ 2005, 261; BGH NStZ 2017, 272.

107 Z.B. BGHSt 36, 231 (234); BGH NStZ 2009, 25 (26); auch BGH NStZ 2017, 272 (273).

108 BGH NStZ-RR 2017, 77; auch BGH NStZ 2002, 597 (598); BGH NStZ 2017, 272 (273).

109 Siehe *Schild*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.) (Fn. 8), § 27 Rn. 20.

110 BGH NStZ 2011, 399; BGH NStZ 2012, 264; BGH NStZ-RR 2019, 249 (250); ausführlicher mit weiteren Nachweisen zur Rechtsprechung *Heine/Weißer*, in: Schönke/Schröder (Fn. 12), § 27 Rn. 29.

111 BGH NStZ 2011, 399; auch *Joecks*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.) (Fn. 55), § 27 Rn. 99.

112 Siehe die Beispiele bei *Joecks*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.) (Fn. 55), § 27 Rn. 99; *Heine/Weißer*, in: Schönke/Schröder (Fn. 12), § 27 Rn. 31.

nicht zurechenbaren Exzess darstellt. Ebenso würden Konstellationen erfasst, in denen der Täter bedingt vorsätzlich in Kauf genommen hat, dass das Bedrängen der Begehung irgendeiner Straftat dient, aber noch keine präzise Vorstellung von ihrer Art und Unrechtsrichtung hat.¹¹³

2. Kritik

An dieser zweifachen Ausdehnung der Strafbarkeit muss aber auch die Kritik an einer Verlagerung des § 184j StGB in den Allgemeinen Teil ansetzen. Besteht das unrechtskonstituierende Verhalten allein in der Beteiligung an einer kriminellen Gruppe in Bedrängungssituationen, ohne dass es darauf ankäme, dass der Täter tatsächlich die Begehung einer Straftat gefördert hat, so wird ein abstrakt gefährliches Verhalten unter Strafe gestellt. Strafrechtliche Verantwortung entsteht also auch dann, wenn sich die vom Täter geschaffene Gefahr nicht realisiert hat – an der bedrängten Person also keine Straftat begangen wurde (diese ggf. noch nicht einmal das Versuchsstadium erreicht hat) und auch nicht festgestellt werden kann, dass die Beteiligung des Einzelnen an der Gruppe (und die damit mutmaßlich verbundene Verstärkung kriminogener gruppenspezifischer Prozesse) sich auf den Eintritt der objektiven Bedingung der Strafbarkeit ausgewirkt hat. In solchen Fällen bereitet es zumindest erhebliche Schwierigkeiten, einen „normlegitimierenden Zusammenhang zwischen dem tatbestandlichen Verhalten und dem geschützten Gut“ herzustellen.¹¹⁴ Das Strafrecht wird vielmehr zum Instrument der Gefahrenabwehr – eine Aufgabe, die klassischerweise vom grundsätzlich weniger eingriffsintensiven Polizeirecht wahrgenommen wird. Ist aber – wie *Schünemann* überzeugend dargelegt hat – die moderne Gesellschaft durch multiple, naturwissenschaftlich nicht vollständig erfassbare Kausalzusammenhänge sowie die Ersetzung individueller durch kollektive Handlungszusammenhänge geprägt, so kann das Strafrecht einen effektiven Rechtsgüterschutz nur leisten, wenn es ggf. bereits an der gefährlichen Handlung als solche anknüpfen darf und nicht erst den Eintritt des schädlichen Erfolges abwarten muss.¹¹⁵ Akzeptiert man daher, dass die Schaffung von abstrakten Gefähr-

113 *Hörnle*, BRJ 2017, 57 (60); *dies.*, NStZ 2017, 13 (21).

114 Vgl. allgemein *Kindhäuser*, Gefährdung als Straftat, 1989, S. 156, der darlegt, dass hierin das zentrale Legitimationsproblem abstrakter Gefährdungsdelikte besteht.

115 *Schünemann*, GA 1995, 201 (211 f.). Grundlegend zu der Frage, ob und inwieweit das Strafrecht auch taugliches bzw. legitimes Instrument zur Bekämpfung moderner sozialer und gesellschaftlicher Risiken ist, *Prittowitz*, Strafrecht und Ri-

dungsdelikten und Vorfeldstrafbarkeiten notwendig ist (bzw. vom Gesetzgeber als notwendig angesehen werden darf),¹¹⁶ muss sich aber sogleich der Fokus auf die hieran zu stellenden Legitimationsbedingungen richten. Anderenfalls droht eine unreflektierte, unbegrenzte Ausdehnung von Strafbarkeiten, die mit einem modernen, freiheitsorientierten Verständnis von Strafrecht nicht zu vereinbaren ist.¹¹⁷

Nach *Schünemanns* vierstufigem Prüfungsmodell ist insoweit zu verlangen, dass es sich (1.) um eine unerträglich gefährliche Handlung handelt,¹¹⁸ die (2.) nicht von den berechtigten Freiheitsansprüchen des Individuums erfasst sein darf. Zudem muss die Strafnorm (3.) hinreichend bestimmt und (4.) verhältnismäßig sein.¹¹⁹ Eine allgemeine Pönalisierung von Straftaten aus Gruppen dürfte dabei an der ersten Voraussetzung scheitern. Bedrängungen unterhalb der Schwelle der Nötigung bzw. Freiheitsentziehungen werden – wie bereits gesehen (oben unter II.) – vom Gesetzgeber grundsätzlich nicht als strafwürdiges Unrecht angesehen. Die Annahme, dass die Mitwirkung an einer kriminellen Gruppe in Bedrängungssituationen gruppenspezifische Prozesse verstärken kann, erscheint zwar nicht unplausibel. Soll aber bereits die schlichte Beteiligung an der Gruppe genügen, werden also keine konkreten Aufstachelungshandlungen etc. gefordert, so ist der Beitrag des Einzelnen zur Gesamtdynamik äußerst diffus und schwer fassbar. Die Einschätzung als „unerträglich“ gefährlich

siko, 1993, der es – ungeachtet seiner grundsätzlichen Kritik an den abstrakten Gefährdungsdelikten (S. 243 ff.) und den Schwierigkeiten, individuelle Verantwortlichkeit in kollektiven Risikozusammenhängen zu identifizieren – nicht grundsätzlich ausschließt, dass Gegenstand des strafrechtlichen Vorwurfs auch die Gefährdung der Rechtsgüter anderer oder aller sein könne, S. 383.

116 Anders noch *Binding*, Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts, BT II/1, 2. Aufl. 1904, S. 3 ff., der abstrakte Gefahren grundsätzlich als „große Polizei-übertretungen“ dem Ordnungsrecht zuweisen wollte. Sehr kritisch *Herzog*, Gesellschaftliche Unsicherheit und strafrechtliche Daseinsvorsorge, 1991, S. 70 ff., dem zufolge das Strafrecht durch die Anerkennung abstrakter Gefährdungsdelikte zu einem politischen Instrument zur Umsetzung gesellschaftspolitischer regulatorischer Entscheidungen verkommt, wodurch nicht nur die Fähigkeit der Gesellschaft zur Selbstregulierung von Risiken zersetzt, sondern auch grundlegende strafrechtliche Prinzipien zur Begründung und Zuschreibung individueller Verantwortlichkeit unterlaufen würden.

117 Siehe hierzu *Bock/Harrendorf*, ZStW 126 (2014), 337 (374 f.).

118 Dies dürfte weitgehend der Forderung *Jakobs* entsprechen, dass der Strafvorwurf an die generelle Gefährlichkeit der Handlung anknüpfen muss, ZStW 97 (1985), 751 (773); siehe auch *Bock/Stark*, in: Ambos u.a. (Hrsg.), Core Concepts in Criminal Law and Criminal Justice, Vol. I, 2020, S. 54 (65 ff., 87).

119 *Schünemann*, GA 1995, 201 (212 f.).

dürfte er kaum verdienen. Dies gilt umso mehr, wenn sich die kriminelle Absicht der Gruppe auf jede beliebige Straftat beziehen kann, also nicht verlangt wird, dass sie ein hochrangiges Rechtsgut in erheblicher Weise beeinträchtigen will.¹²⁰

Der geringe objektive Unrechtsgehalt wird auch nicht hinreichend durch (erhöhte) subjektive Tatvoraussetzungen kompensiert.¹²¹ Generell ist die Tendenz des modernen Strafgesetzgebers, in Abkehr vom klassischen Tatstrafrecht bei der Begründung von Gefährlichkeiten und Pönalisierungsbedarfen weniger an objektive Handlungen, als vielmehr an innere Momente, Pläne und Gesinnungen anzuknüpfen¹²², kritisch zu sehen. Sie gerät – gerade, wenn der Tatbestand äußerlich neutrale oder unspezifische Handlungen erfasst – gefährlich in die Nähe eines reinen Gesinnungsstrafrechts,¹²³ das sich durch die Pönalisierung von Gedanken und Planungen in Widerspruch zur freiheitlichen Werteordnung des Grundgesetzes setzt.¹²⁴ Zur Verhinderung ungerechtfertigter Überpönalisierungen stellt der BGH bei der strafrechtlichen Ahndung neutraler Beihilfehandlungen beispielsweise erhöhte Anforderungen an die subjektiven Tatvoraussetzungen: Zielt das Handeln des Haupttäters ausschließlich darauf ab, eine strafbare Handlung zu begehen, und weiß dies der Hilfeleistende, so macht er sich der Beihilfe schuldig. Durch die Solidarisierung mit dem Täter verliere sein Tun seinen Alltagscharakter. Weiß der Hilfeleistende dagegen nicht, wie der von ihm geleistete Beitrag vom Haupttäter verwendet wird, hält er es lediglich für möglich, dass sein Tun zur Begehung einer Straftat genutzt wird, so ist sein Handeln regelmäßig noch nicht als strafbare Bei-

120 Zur Legitimität von Vorfeldstrafbarkeiten zum Schutz hochrangiger Rechtsgüter vgl. *Bock/Harrendorf*, ZStW 126 (2014), 337 (377); *Bock/Stark*, in: Ambos u.a. (Hrsg.) (Fn. 118), S. 54 (67 ff., 87); auch *Puschke*, Legitimation, Grenzen und Dogmatik von Vorbereitungstatbeständen, 2017, S. 438.

121 So aber *Hörnle*, BRJ 2017, 57 (60); allgemein hierzu *Bock/Stark*, in: Ambos u.a. (Hrsg.) (Fn. 118), S. 54 (78 ff.); auch *Puschke* (Fn. 120), S. 438.

122 Besonders augenfällig ist dies bei § 89a Abs. 2a StGB, der ein äußerlich neutrales Verhalten – Ausreise aus der Bundesrepublik – unter Strafe stellt, sofern der Handlungszweck darin besteht, eine schwere staatsgefährdende Gewalttat vorzubereiten und der Täter im Zielstaat bestimmte Unterweisungen erhalten will.

123 Siehe auch die Kritik bei *Bezjak*, KJ 49 (2016), 557 (570).

124 *Puschke* (Fn. 120), S. 241. Siehe auch *Jakobs*, ZStW 97 (1985), 751 (756), der dem bürgerlichen Strafrecht des freiheitlichen Staates das Feindstrafrecht gegenüberstellt, das den Bürger durch eine strafrechtliche Kontrolle der Interna zum Feind degradiert. Zu den späteren Tendenzen *Jakobs*, das Feindstrafrecht als Maßnahme zur Bekämpfung des Terrorismus zu legitimieren, *Jakobs*, HRRS 2004, 88. Zu Recht kritisch hierzu u.a. *Bung*, HRRS 2006, 63; *Saliger*, JZ 2006, 756; *Sinn*, ZIS 2006, 107.

hilfehandlung zu beurteilen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn das vom Gehilfen erkannte Risiko strafbaren Verhaltens des von ihm Unterstützten derartig hoch ist, dass er sich mit seiner Hilfeleistung die Förderung eines erkennbar tatgeneigten Täters angelegen sein lässt.¹²⁵

§ 184j StGB und damit auch eine entsprechend ausgestaltete Zurechnungsnorm bleiben hinter diesen Standards zurück. Auch bei diffusen, mehrdeutigen Bedrängungslagen, beispielsweise dem „Antanzen“ einer Frau durch eine Gruppe von Männern,¹²⁶ genügt auf subjektiver Ebene *dolus eventualis*: Die Strafbarkeit tritt bereits dann ein, wenn der Täter es für möglich hält und billigt, dass die Gruppe eine Straftat begehen will. Eine hinreichende, unrechtskonstituierende Solidarisierung mit der kriminellen Gruppenintention, die sich nicht in klar erkennbarer Weise äußerlich manifestiert hat, kann hierin nicht gesehen werden. Objektiver wie subjektiver Unrechtsgehalt¹²⁷ der Handlung sind daher insgesamt zu gering, um einen Strafvorwurf zu begründen. Vielmehr droht eine verschuldensunabhängige Erfolgshaftung: Der Einzelne wird strafrechtlich zur Verantwortung gezogen, weil sein unerwünschtes, aber objektiv (noch) sozialadäquates Verhalten in einem örtlich-zeitlichen Zusammenhang mit der Begehung einer Straftat durch eine andere Person steht, mit der er nur lose über eine ggf. spontan konstituierte Gruppenmitgliedschaft verbunden ist. Und dies bringt uns zurück zu den „tumultartigen Zuständen“, die eine strafrechtliche Aufarbeitung der Kölner Silvesternacht in weiten Teilen unmöglich gemacht haben. Strafbarkeitslücken, die dadurch entstehen, dass der Täter nicht identifiziert werden kann, muss ein Rechtsstaat hinnehmen. Er darf prozessuale Beweisprobleme nicht durch eine unreflektierte Ausdehnung der Strafbarkeit und eine bedenkliche Verdünnung des individuellen Schuldvorwurfs zu kompensieren suchen.

VII. Fazit

§ 184j StGB ist das besorgniserregende Ergebnis eines gesetzgeberischen Aktionismus, der durch die Kölner Silvesternacht ausgelöst wurde. Die Norm ist inhaltlich schwer fassbar und in ihrer dogmatischen Konstruktion nicht frei von Widersprüchen. Zudem ist sie gesetzessystematisch falsch

125 Grundlegend BGHSt 46, 107 (112). Ausführlich hierzu und der hierauf aufbauenden Rechtsprechung *Rackow*, *Neutrale Handlungen als Problem des Strafrechts*, 2007, S. 306 ff.

126 Siehe *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Fn. 12), § 184j Rn. 5.

127 Siehe auch die Kritik bei *Bezjak*, KJ 49 (2016), 557 (570).

verortet: Es handelt sich nicht um ein Sexualdelikt, sondern um eine systemische, gruppenbezogene Zurechnungsregel. Sie in den Allgemeinen Teil zu überführen, würde aber zu einer erheblichen, mit dem Schuldgrundsatz und den Grundprinzipien einer freiheitlichen Strafrechtsordnung allenfalls schwer vereinbaren Ausdehnung der Strafbarkeit führen. Wenn der Gesetzgeber gruppenspezifische Phänomene in sinnvoller, konsistenter und rechtsstaatlich unbedenklicher Weise (neu) regeln will, erfordert dies grundlegende dogmatische und empirische Vorarbeiten. Bis diese geleistet sind, sollte § 184j StGB – im Einklang mit dem Vorschlag der Reformkommission zum Sexualstrafrecht¹²⁸ – ersatzlos gestrichen werden.

128 Reformkommission zum Sexualstrafrecht, Abschlusskommission, 19.07.2017, S. 14 – Empfehlung 12.